



Lohntarifvertrag

für die gewerblichen Beschäftigten
in der Gebäudereinigung

vom 2. Juni 2022

Gültig ab 1. Oktober 2022



Die Gebäudedienstleister

LOHNTARIFVERTRAG

für die gewerblichen Beschäftigten
in der

GEBÄUDEREINIGUNG

im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
vom 2. Juni 2022

Zwischen dem

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main,

wird nachstehender Lohntarifvertrag geschlossen:

I. Räumlich

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

II. Betrieblich

Alle Betriebe, die folgende, der Gebäudereinigung zuzurechnenden Tätigkeiten ausüben:

1. Reinigung, pflegende und schützende Nachbehandlung von Außenbauteilen an Bauwerken aller Art,
2. Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen, technischen Geräten sowie von Ausstattungen in Räumen wie z. B. Möbel, Mobiliar und Bodenbelägen aller Art und Verglasungen,
3. Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen,
4. Reinigung und Pflege von Verkehrsmitteln wie z. B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern), Verkehrsanlagen, -einrichtungen und Beleuchtungsanlagen,
5. Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes, soweit diese Tätigkeiten nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung der Kommune bzw. dem Stadtstaat übertragen sind,
6. Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen,
7. Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sowie von Arbeiten der Raumhygiene.

Die Betriebe fallen, soweit von ihnen oder in ihnen Gebäudereinigungsleistungen überwiegend erbracht werden, als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbständige Betriebsabteilungen. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern¹ eines nicht von den Ziffern 1 bis 7 erfassten Betriebes, die außerhalb ihres Betriebes die dort genannten Tätigkeiten ausführt.

III. **Persönlich**

Gewerbliche Beschäftigte, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, einschließlich derjenigen, die gemäß § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) eine geringfügige Beschäftigung ausüben, sowie die Auszubildenden.

§ 2 Lohngruppen

Für die Eingruppierung gelten die Bestimmungen des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung in der jeweils geltenden Fassung.

1 Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedwedes Geschlecht.

§ 3**Löhne**

Ab dem 01.10.2022 gelten folgende Stundenlöhne:

Lohngruppe	ab 01.10.2022	ab 01.01.2024
1 ^{*)}	13,00 €	13,50 €
2	13,46 €	13,96 €
3	13,95 €	14,45 €
4	14,66 €	15,16 €
5	seit 2011 entfallen	
6 ^{*)}	16,20 €	16,70 €
7	17,19 €	17,69 €
8	18,42 €	18,92 €
9	19,64 €	20,14 €

^{*)}Zugleich Stundenlöhne (Mindestlöhne) nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 2. Juni 2022.

§ 4**Geringfügig Beschäftigte der Lohngruppe 1 – Monatslohn**

1. Bei geringfügig Beschäftigten (§ 8 Absatz 1 Ziffer 1 SGB IV) der Lohngruppe 1 mit einer gleichbleibenden wöchentlichen Arbeitszeit kann unabhängig von der jeweiligen monatlichen Arbeitszeit ein verstetigter Monatslohn gezahlt werden.

Der Monatslohn berechnet sich nach der Formel:

Stundenlohn x Wochenarbeitszeit : 5 x 261 : 12.

- Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, zusätzliches Urlaubsgeld, Erschwerniszuschläge sowie sonstige von der geleisteten Arbeitszeit unabhängige tarifliche, arbeitsvertragliche oder in Betriebsvereinbarungen vereinbarte Ansprüche sind gesondert zu vergüten und in der Lohnabrechnung auszuweisen.
- In der monatlichen Lohnabrechnung ist die gleichbleibende wöchentliche Arbeitszeit gemäß Ziff. 1 gesondert auszuweisen. Ein Ausweis in der Lohnabrechnung ist auch in den Fällen vorzunehmen, in denen die individuelle Arbeitszeit nach Ziff. 1 ausnahmsweise überschritten wird.
- Der Monatslohn beträgt gemäß Ziff. 1:

wöchentliche Arbeitszeit (in Stunden)	Monatslohn	
	ab 01.10.2022	ab 01.01.2024
1	56,55 €	58,73 €
2	113,10 €	117,45 €
3	169,65 €	176,18 €
4	226,20 €	234,90 €
5	282,75 €	293,63 €
6	339,30 €	352,35 €
7	395,85 €	411,08 €
8	452,40 €	469,80 €
9	508,95 €	(528,53 €) *

Alle zwischen den vorstehenden Stufen liegenden wöchentlichen Arbeitszeiten berechnen sich nach der Formel gemäß Ziff. 1.

*) 9 Stunden kann möglich sein, falls die Minijobgrenze zum 01.01.2024 erhöht wird.

§ 5 **Ausbildungsvergütungen**

Die Ausbildungsvergütungen betragen monatlich:

	1. Ausbildungs- jahr	2. Ausbildungs- jahr	3. Ausbildungs- jahr
ab 01.10.2022	875,00 €	1.010,00 €	1.175,00 €
ab 01.01.2024	900,00 €	1.035,00 €	1.200,00 €

§ 6 **In-Kraft-Treten und Kündigung**

1. Dieser Lohntarifvertrag tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
Er kann mit einer Frist von vier Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2024, gekündigt werden.
2. Die Parteien dieses Tarifvertrages haben zugleich einen Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 2. Juni 2022 abgeschlossen, nach dem die Stundenlöhne der Lohngruppen 1 und 6 mit Wirkung ab 1. Oktober 2022 sowie ab 1. Januar 2024 als Mindestlöhne im Sinne von §§ 3, 5 Nr. 1, 6 Abs. 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz international zwingend Anwendung finden. Sie verpflichten sich, unverzüglich gemeinsam die Allgemeinverbindlicherklärung bzw. den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 7 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit Wirkung ab 1. Oktober 2022 zu beantragen.

3. Sollte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den TV Mindestlohn nicht für allgemeinverbindlich erklären bzw. die beantragte Rechtsverordnung nicht erlassen, haben beide Parteien dieses Tarifvertrages abweichend von Ziff. 1 das Recht zur Kündigung dieses Lohntarifvertrages mit einer Frist von einer Woche, erstmals zum 30. September 2022.
4. Sollte die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (BT-Drks. 20/1408) vorgesehenen Regelungen nicht bis zum 01.09.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet worden sein, haben beide Parteien das Recht, diesen Tarifvertrag ab dem 01.09.2022 mit einer Frist von einem Werktag gegenüber der anderen Vertragspartei zu kündigen.

Dieses Kündigungsrecht gilt auch für den Fall einer Außerkraftsetzung des vorgenannten Gesetzes nach seiner Verkündung oder einer Verschiebung der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf einen von dem in Satz 1 genannten Gesetzentwurf abweichenden Zeitpunkt nach dem 01.10.2022. Dieses Kündigungsrecht besteht bis zum 30.09.2022.

Sollte das Bundesverfassungsgericht die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes gemäß des Entwurfs eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (BT-Drks. 20/1408) für verfassungswidrig erklären oder durch eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz das auf dieser Grundlage erlassene Gesetz für vorläufig nicht anwendbar erklären und die Anhebung demzufolge nicht umgesetzt oder rückgängig gemacht werden, haben beide Parteien mit dem Zeitpunkt der Verkündung einer entsprechenden Entscheidung das Recht, diesen Tarifvertrag abweichend von der vereinbarten Laufzeit mit einer Frist von einem Werktag gegenüber der anderen Tarifvertragspartei zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht besteht bis zum 30.09.2022.

5. Mit Ablauf der Kündigungsfrist tritt bei einer Kündigung in den Fällen der Ziffern 3 und 4 der gekündigte Tarifvertrag ohne Nachwirkung außer Kraft und der Lohntarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten

in der Gebäudereinigung vom 04.11.2020 (gültig ab 01.01.2021) gilt unverändert weiter bzw. tritt wieder in Kraft.

Berlin / Frankfurt am Main, den 2. Juni 2022

**Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks,
Kronenstraße 55 - 58, 10117 Berlin**

Thomas Dietrich

Christian Kloevekorn

Johannes Bungart

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main**

Robert Feiger

Ulrike Laux



**Bundesinnungsverband des
Gebäudereiniger-Handwerks**

Kronenstraße 55 – 58
10117 Berlin

Tel.: 030 20622670
biv@die-gebaeuedienstleister.de
www.die-gebaeuedienstleister.de